

Richtlinien

Erlass Elternbeiträge

Primar- und Sekundarschule

Richtlinien für den Kostenerlass von Lager, Förderunterricht und anderen Elternbeiträgen

1. Seit jeher hat die Schulgemeinde die reglementarischen Elternbeiträge erlassen, wenn glaubhaft dargelegt werden konnte, dass solche aus finanziellen Gründen von den Eltern nicht übernommen werden können. Vor einem Jahrzehnt wurden Elternbeiträge auf schriftliches Gesuch hin ohne weitere Prüfung in der Regel erlassen.

Aufgrund gehäufter Anfragen entschied sich die Behörde, solche nur noch zu erlassen, wenn mittels einer Steuerbescheinigung der Nachweis erbracht werden konnte, dass der Elternbeitrag die finanziellen Möglichkeiten übersteigt.

2. Zwecks Prüfung, ob aufgrund der Einkommenssituation ein Erlass gerechtfertigt ist, haben die Eltern, zusammen mit einem schriftlichen Antrag, eine Kopie der Steuerveranlagung des laufenden oder letzten Jahres beizubringen, aus welchem das Total der Einkünfte (Pos. 9.0) sowie das steuerbare Gesamtvermögen (Pos. 37) ersichtlich ist.
3. Unterstützungsbeiträge, bzw. ein Erlass der Elternbeiträge, wird gemäss nachstehenden Kriterien gewährt:

2 Erziehungsberechtigte, 1 Kind	Total der Einkünfte Fr. 60'000.--
Jedes weitere Kind	+ Fr. 5'000.--
Alleinerziehende	- Fr. 5'000.--

4. Vom Kostenerlass ausgeschlossen sind: Tagesbetreuung, Mittagstisch sowie die Schulzahnklinik.

Vermögenssituation

Bei vorhandenem Vermögen kann von obigen Richtlinien abgewichen werden. Grundsätzlich geht man aufgrund der möglichen Abzüge davon aus, dass nur ein Erlass genehmigt wird, wenn kein Vermögen vorhanden ist.

Der abschliessende Entscheid über den Erlass von Elternbeiträgen erfolgt in Anlehnung an diese Richtlinien abschliessend durch das Präsidium, ist somit nicht rekursfähig und hat auch keine präjudizierende Wirkung auf ähnlich gelagerte Fälle.

Dieses Reglement tritt mit Wirkung per 1. Oktober 2008 in Kraft und ersetzt die vorangegangenen Reglemente.

Zusatz Punkt 4 genehmigt von PSB am 05.12.2017 und SSB am 12.12.2017